

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Samstag
Preis: 10 Pfennig
Verleger: ...

Verleger u. Verantw. Redakteur: ...
Verlag: ...

Geschäftsbedingungen ...
Abdruck für Inserate ...

Das neue badische Biersteuergesetz vor dem Landtag.

Der am 21. August zusammengetretene Landtag hatte sich neben anderen Steuern auch mit dem neuen Brausteuergesetz zu befassen. Der Entwurf wurde zunächst in der Budgetkommission der Kammer vorbereitet und mit einigen Änderungen dem Plenum zur Annahme empfohlen. Für die Brauereiarbeiter war es vor allen Dingen befremdend, daß in dem Entwurf der badischen Regierung die Interessen der Arbeiter vollständig hintangestellt waren. In dem Gesetz für das norddeutsche Brausteuergesetz ist bekanntlich in dem § 12 ein Schutz für die beschäftigten und im Verdienst stehenden Brauereiarbeiter niedergelegt. Diese Tatsache allein hätte schon der badischen Regierung Veranlassung geben müssen, diesen Schutz der Brauereiarbeiter in ihren Entwurf mit herüberzunehmen, ohne daß es erst eines Antrages seitens des Landtages bedürft hätte. Da dies unterblieben war, hat die sozialdemokratische Fraktion die nötigen Schritte unternommen und den Antrag eingebracht, daß dieser Schutzparagraph auch in das badische Biersteuergesetz aufgenommen wird. Dieser Antrag fand Annahme bei den bürgerlichen Parteien und keinen Widerspruch bei der Regierung. Damit ist auch in Baden dieser dürftige Schutz für die betroffenen Brauereiarbeiter gesichert. Wenn auch im badischen Landtag bei der Beratung des Biersteuergesetzes das hohe Lied von dem Schutz der kleinen Brauereien in allen Tonarten gesungen wurde, so kam es für den Schenden nicht verborgen bleiben, wie durch die Kriegswirkungen den kleinen, wie auch schon Mittelbetrieben die Existenz untergraben wird und dieselben auch in der Zukunft sich nicht mehr über Wasser erheben können. Was soll aber aus den Brauereiarbeitern werden, die im Felde stehen und beim Friedensschluß die Arbeit wieder aufnehmen wollen, aber bei ihrer Rückkehr die Tore verschlossen finden? Es wird nicht damit getan sein, ihnen eine Entschädigung für 26 Wochen Lohnausfall anzubieten.

Nicht so einfach gestaltete sich bei der Beratung des Biersteuergesetzes im badischen Landtag die auch für die Brauereiarbeiter wichtige Frage des steuerfreien Hausbieres. Da aus den Verhandlungen in der Kommission hervorzugehen schien, daß die Steuerbehörde die Befugnis erhalten soll, die Kopfmenge des steuerfreien Hausbieres festzusetzen und dieselbe eine Kopfmenge von 3 Liter für ausreichend erachtete, so hat dies die sozialdemokratische Fraktion veranlaßt, Antrag zu stellen, wonach das bisherige Quantum des steuerfreien Hausbieres gesichert werden sollte und besonders die in den Tarifverträgen festgesetzte Literzahl nicht verkürzt werden darf. Ebenso soll den Arbeitern nicht immer das schlechteste in der Brauerei vorhandene Produkt als Hausbier verabreicht werden, sondern das im Gesetz vorgesehene Voll- und Starkbier. Es soll deshalb bestimmt werden, daß das als Hausbier zu verabreichende Bier einen Stammwürzegehalt von mindestens 10 Proz. enthalten muß. Eine Verkürzung des Hausbieres von Gesetzes wegen wäre einem Geschenk an die Brauereibesitzer gleichgekommen. Dies sollte aber vermieden werden. Der Abg. Schofer (Zentrum) aber hatte es für notwendig befunden, ohne die Begründung dieses Antrages abzuwarten, den Antrag zu bekämpfen und zur Ablehnung zu empfehlen. Dabei entwickelte derselbe eine erstaunliche Unkenntnis von den sachgemachten Verhältnissen in den Brauereien. Der christliche Arbeitersekretär Hartmann rettete die Situation für das Zentrum, indem er hervorhob, daß die in den Tarifverträgen festgesetzte Literzahl des Hausbieres durch das Gesetz keinesfalls eingeschränkt werden darf. Er ergreife dieser Ausführungen stimmte das Zentrum gegen den Antrag, und die christlichen Brauereiarbeiter konnten sich bei dem Abg. Schofer bedanken, wenn sie später unangenehme Erfahrungen in der Hausbierfrage machen werden.

Die Debatte bewirkte aber, daß der Finanzminister nochmals auf den Plan trat und die Erklärung abgab, daß die Regierung bei der Festsetzung der Kopfmenge des steuerfreien Hausbieres keinesfalls die in den Tarifverträgen festgesetzte Literzahl einschränken wird. Der erwähnte Stammwürzegehalt des Hausbieres sei

aber Gegenstand der Vereinbarung der Brauereien mit den Arbeitern und am zweckmäßigsten durch Tarifvertrag zu regeln. Damit ist also auch verhindert worden, daß sich die Brauereien hinter die Regierung verstecken könnten, wenn sie mit einer Einschränkung des Hausbieres operieren wollen und, wie gewöhnlich, den Arbeitern das schlechteste Bier als Hausbier vorzusetzen belieben.

Zum Schluß wurde noch gegen den Willen der Regierung der 1. April 1919 als Einführungsdatum des Gesetzes bestimmt, wobei der Finanzminister durchblicken ließ, daß auch den Brauereien bis dahin jede Bierpreis-erhöhung verweigert bleiben muß.

Ohne wirksame Vertretung der Interessen der Brauereiarbeiter bei der Beratung des badischen Biersteuergesetzes wären dieselben zweifellos gegenüber dem norddeutschen Brausteuergesetz schwer geschädigt worden. Ueber die Fragen in dem Gesetz, welche den Brauereiarbeitern besonders nothtun, wurde vollständige Klarheit geschaffen. Eine wirksame Durchführung und Anerkennung ist aber nur gewährleistet, wenn die badischen Brauereiarbeiter den Wert der Organisation mehr als bisher erkannt haben und ausreichend davon Gebrauch machen.

Betriebsunfälle in der Getränke- und Mühlenindustrie.

Zur Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bestanden im Jahre 1916 68 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 14 Zweiganstalten, 49 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, sowie 572 gemeindliche und staatliche Ausführungsbehörden. Der Umfang der Versicherungspflicht nach der Zahl der versicherten Personen und der Zahl der Vollarbeiter (zu je 300 Arbeitstagen) war wie folgt:

Gewerkl. Berufs-genossenschaften	Versicherte		Vollarbeiter	
	1915	1916	1915	1916
Landw. Berufs-genossenschaften	7547338	7422518	6092104	6702518
Ausführungs-behörden	17408000	17408000	?	?
	1194243	1221052	973660	1035638

Die Zahl der versicherten Personen und der Vollarbeiter steht nicht fest für die Zweiganstalten der Bau- und Bergbau-Genossenschaften, der Tiefbau- und der Seebau-Genossenschaften. Auch für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften lassen sich genaue Zahlen nicht angeben, da ihnen meistens, nach den gesetzlichen Vorschriften, Angaben über die Zahl der bei ihnen versicherten Personen nicht zu Gebote stehen. Die oben eingetragene Zahl ist auf Grund der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom Jahre 1907 berechnet. Aus den eben erwähnten Gründen ist die Feststellung der allgemeinen Unfallhäufigkeit nach der Zahl der Beschäftigten oder der Vollarbeiter nicht möglich.

Die absolute Zahl aller überhaupt gemeldeten Unfälle nahm zuerst ab und dann wieder zu. Es wurden 1914 704 973, 1915 592 504 und 1916 606 056 Unfälle angemeldet; zum ersten Male entschädigt aber wurden 1914 124 086, 1915 96 227 und 1916 103 184 Unfälle. Für weitaus die meisten Unfälle besteht kein Entschädigungsanspruch.

Die Zunahme der Unfallhäufigkeit läßt sich nur soweit feststellen, als es sich um die Versicherung durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften handelt. Man betrachte folgende Zahlen:

Jahr	Versicherte	Vollarbeiter	Unfälle überhaupt	Unfälle auf je 1000 Versicherte	Unfälle auf je 1000 Vollarb.
1913	10 680 437	9 478 233	581 211	54,7	60,3
1914	9 451 618	8 274 900	514 975	54,3	62,2
1915	7 574 338	6 692 104	427 984	56,7	63,9
1916	7 442 518	6 702 518	438 486	59,1	65,6

Auf 1000 Vollarbeiter berechnet nahm die Unfallhäufigkeit von 1913 bis 1916 um 9 Proz. zu. Diese Zunahme betrifft auch schwere Unfälle; denn die Zahl der mit Tod ausgegangenen Unfälle betrug 1913 6594, 1914 5992, 1915 5593 und 1916 6426. Auf je 100 000 Vollarbeiter kamen tödliche Unfälle: 1913 69, 1914 72, 1915 84 und 1916 96. Die Häufigkeit dieser Unfälle hat von 1913 bis 1916, wenn man die Zahl der Vollarbeiter zugrunde legt, um 39 Proz. zugenommen.

Die Zahl der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften erstmalig entschädigten Un-

fälle sank von 74 978 1913 auf 50 119 1916, um 1916 wieder auf 55 538 zu steigen; auf je 1000 Vollarbeiter kamen erstmalig entschädigte Unfälle: 1913 7,9, 1915 7,5 und 1916 8,3.

In der Mühlenindustrie, der Brauerei und Mälzerei, sowie in der Brennerei, Molkerei und Stärkeindustrie war die Zahl der versicherten Betriebe und deren Stand am versicherten Personen wie folgt:

Betriebe	Versicherte Pers.		Vollarbeiter	
	1915	1916	1915	1916
Müllerei	21564	24087	38079	35358
Brauerei	9647	9549	47153	43400
Molkerei usw.	4405	3175	82062	72700
Brauerei usw.	4405	3175	82062	72700

Infolge der ungünstigen Verhältnisse hat sich in diesen drei Gewerbegruppen die Zahl der Betriebe und in allen dreien die Zahl der Versicherten vermindert. Die Verminderung der Zahl der Versicherten betrug in der Müllerei 5,5 Proz., in der Brennerei, Molkerei usw. 8 Proz., in der Brauerei und Mälzerei 11,5 Proz.

Die Zahl aller in diesen Industriegruppen gemeldeten Unfälle ging ebenfalls zurück. Es wurden Unfälle gemeldet:

Gewerbe	1915		1916	
	Zahl	auf je 1000 Versich.	Zahl	auf je 1000 Versich.
Müllerei	2275	59,8	2119	58,9
Brauerei usw.	1707	35,2	1521	35,1
Brauerei usw.	11985	146,2	1270	119,6

Der Rückgang der Unfallmeldungen belief sich in der Müllerei auf rund 7 Proz., in der Brennerei auf 11 Proz. und in der Brauerei und Mälzerei auf 25 Proz. In diesen Industriegruppen nahm von 1915 auf 1916 die Unfallhäufigkeit ab, fast wie im Verhältnis zur Zahl der Versicherten ab.

Zum erstenmal entschädigt wurden in diesen drei Gewerbegruppen:

Gewerbe	1915		1916	
	Zahl	auf je 1000 Versich.	Zahl	auf je 1000 Versich.
Müllerei	628	16,4	587	14,9
Brauerei usw.	308	6,6	328	7,6
Brauerei usw.	372	10,6	327	11,7

Sowohl Unfälle überhaupt wie auf 1000 Versicherte oder Vollarbeiter sind in der Gruppe Brauerei und Mälzerei viel häufiger als in den beiden anderen Gruppen und die relative Unfallhäufigkeit ist in den Brauerei- und Mälzereibetrieben auch erheblich größer als im Durchschnitt aller Gewerbe.

Von den erstmalig entschädigten Unfällen betrafen jugendliche männliche Personen unter 16 Jahren: In der Müllerei 1915 32 und 1916 35, in der Brennerei usw. 1915 4 und 1916 10, in der Brauerei und Mälzerei 1915 17 und 1916 8. Weibliche Personen befanden sich unter den erstmalig Entschädigten: In der Müllerei 1915 17 und 1916 18, in der Brennerei usw. 1915 40 und 1916 60, in der Brauerei und Mälzerei 1915 32 und 1916 38.

Sie sich die erstmalig entschädigten Unfälle nach ihren Folgen verteilen, zeigt die nächste Tabelle:

Gewerbe	Zahl	Zunahme		Sozialbergamts	
		Erwerbsunfähigkeit	in Jahre 1915	Erwerbsunfähigkeit	in Jahre 1915
Müllerei	50	—	200	—	376
Brauerei usw.	25	2	114	—	168
Brauerei usw.	119	9	307	—	437
Müllerei	57	—	195	—	275
Brauerei usw.	30	2	128	—	168
Brauerei usw.	92	9	179	—	447

Die Zahl der Unfälle, welche dauernde vollständige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, ist in diesen Gewerben, wie im allgemeinen, auffallend gering. Es wird eben fast jeder Krüppel als wieder erwerbsfähig betrachtet.

Die Statistik für 1916 verzeichnet an hauptsächlichsten Ausgaben für Entschädigungen:

Gewerbe	Müllerei		Brauerei		Brauerei u. Mälzerei	
	Mk.	RM.	Mk.	RM.	Mk.	RM.
Heilberuf	73 271	44 169	152 197	—	—	—
Kontroll- u. Verlegh.	1 200 188	439 206	1 458 128	—	—	—
Stanzgeld	4 981	2 759	9 060	—	—	—
Wittwenrenten	145 733	80 732	405 329	—	—	—
Andere Renten	127 539	65 730	345 194	—	—	—

Die Summe der Entschädigungen betrug in der Mälerei 1 571 117, in der Brennererei 642 433 und in der Brauerei und Mälzerei 2 554 844 Mk. Verglichen mit 1916 ergab sich 1918 in der Gewerbegruppe Brennererei usw. ein mäßiges Ansteigen, in den beiden anderen Gewerbegruppen aber ein mäßiger Rückgang der Entschädigungssumme. Bei allen gewerblichen Berufsgruppen zusammen ging die Entschädigungssumme von 123 Millionen Mark 1915 auf 126,8 Millionen Mark 1918 in die Höhe. S. F.

Der Einstellungszwang für Kriegsbeschädigte und die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften haben es von vornherein an Bemühungen nicht fehlen lassen, für die Wiedereinführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben im allgemeinen und für die ihrer Berufskollegen im besonderen Vorkehrungen zu treffen. Wo es ihnen irgend möglich war, haben sich die Gewerkschaften durch ihre Vertreter als Weisler und Berufsberater an den Arbeiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge beteiligt. Bei der hantscheiligen Organisation dieser Fürsorge und der in amtlichen und auch bürgerlichen Kreisen noch vielfach herrschenden Vorurteilen gegen die freien Gewerkschaften ist sowohl ihre Vertretung recht verschiedenartig, als auch ihr Einfluß mehr oder weniger merklich. An vielen Orten sind die Gewerkschaften heute noch ohne Vertretung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder ihre Vertretung besteht nur auf dem Papier.

Einer Reihe von Gewerkschaften, vorab solchen, die mit den Arbeitgebern ihres Berufes örtliche Tarifverträge oder einen Reichstarif abgeschlossen haben, war es möglich, im Rahmen des Tarifvertrages oder aber durch Schließung sogenannter Arbeitsgemeinschaften für die Kriegsbeschädigten Arbeiter ihres Berufes nützliche Vereinbarungen zu treffen. Da jedoch auch der Krieg die Vertreter des nackten Herrenstandpunktes unter den Arbeitgebern, die von irgendeiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Lohnfrage nichts wissen wollen, nicht zu einem demokratischeren Standpunkt befehrt hat, selbst nicht zugunsten der Kriegsbeschädigten, mußten die Arbeitsgemeinschaften leider auf einen verhältnismäßig geringen Teil der Gewerbe und Industrien beschränkt bleiben.

Die Gewerkschaften, die ja schon in ihrer bloßen Existenz grundsätzlich der Auffassung widersprechen, als könnten die Arbeitnehmer sich auf das Wohlwollen der Unternehmer verlassen, können auch die Kriegsbeschädigten unmöglich dem guten Willen gerade derjenigen Unternehmer überlassen, die den guten Willen zur Verständigung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern bisher immer noch vermissen lassen. Den Gewerkschaften muß ganz besonders daran gelegen sein, daß alle auch nur noch teilweise arbeitsfähige Kriegsbeschädigte nach dem Kriege dauernd in Arbeit untergebracht werden, weiter aber, daß die Kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten möglichst wieder wie zuvor auf die einzelnen Gewerbe und Industrien verteilt werden. Jeder Kriegsbeschädigte soll möglichst wieder seiner früheren oder aber einer verwandten Tätigkeit zugeführt werden, soweit er noch dazu befähigt ist. Einmal, damit die Lasten, die sich aus dem Nebeneinander- und Hand-in-Hand-Arbeiten der unbeschädigten mit den Kriegsbeschädigten Arbeitern für erstere ergeben, gleichmäßig verteilt werden, weiter aber, damit nicht Kriegsbeschädigte in einzelnen Familien und Betrieben vorzugsweise als billige und willige Arbeitskräfte be-

schäftigt und als Lohnrücker in irgendeiner Weise mißbraucht werden.

Die reifliche Unterbringung der Kriegsbeschädigten und ihre Verteilung auf alle Berufe und Betriebe kann jedoch nur durch eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmer erreicht werden, auch Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, durch den Einstellungszwang. Würden die Kriegsbeschädigten lediglich auf den jetzt viel zitierten guten Willen der Arbeitgeber angewiesen sein, dann müßte ein großer Teil von ihnen ständig arbeitslos bleiben. Denn die Zahl der Unternehmer, die diesen guten Willen bisher tatsächlich bekundeten, und zwar teilweise in recht anerkennenswerter Weise, weniger nach Zahl als nach Art der Unterbringung, ist verhältnismäßig noch ziemlich gering. Als Mitglieder der Gewerkschaften haben auch die Kriegsbeschädigten einen gewissen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Der Gedanke, sie etwa — soweit sie nicht gänzlich erwerbsunfähig sind — als Mitglieder zweiter Klasse zu behandeln, ihnen bei geringeren Beitragsleistungen geringere Unterstützungsansprüche einzuräumen, sie von der Erwerbslosenunterstützung auszuschließen, wird wohl in keiner Gewerkschaft aufkommen können. Würden aber die Kriegsbeschädigten Verbandsmitglieder allen besonderen Nachteilen und Schwankungen des Arbeitsmarktes ausgesetzt sein, dann bedeutete dies außer all den sonstigen schädlichen Folgen, für die Unterstützungsanstalten der Gewerkschaften eine solche Belastung, daß diese Einrichtungen nur durch bedeutende Beitragserhöhungen aufrechterhalten werden könnten, ohne doch der Not der Kriegsbeschädigten wirksam zu steuern. Die Erwerbslosenunterstützung hat wohl den Zweck, den Mitgliedern bei vorübergehender Arbeitslosigkeit das Durchhalten zu erleichtern, sie nicht in die Zwangslage kommen zu lassen, um jeden Preis ihre Arbeitskraft anzubieten, ohne Rücksicht auf die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, doch ist sie nicht Selbstzweck. Sie wird auch den Kriegsbeschädigten Mitgliedern im Bedarfsfalle gewährt werden, nachdem durch den Einstellungszwang die Voraussetzung geschaffen ist, daß auch die Kriegsbeschädigten eingestellt werden müssen und nicht bei der Auswahl der Arbeitskräfte beiseite geschoben, zurückgewiesen werden.

Damit sind die wichtigsten, rein gewerkschaftlichen Gründe für den Einstellungszwang berührt. Natürlich kommt für dessen Forderung in erster Linie das Allgemeininteresse der Gewerkschaften an der Lebenshaltung und der Existenzsicherheit der Arbeiterklasse und der Kriegsbeschädigten als einen Teil derselben in Frage, der eines besonderen Schutzes bedarf, nachdem er zum Schutze des Reiches (Gesundheit und Weidmachten geopfert hat. Mit dem Beschlusse der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände am 25. und 26. März dieses Jahres, den Einstellungszwang zugunsten der schwer und schwerer Kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten zu fordern, sind deshalb zweifellos sämtliche Gewerkschaftsmitglieder einverstanden.

Tom Weltkrieg.

- Gefallen sind aus der Zahlstelle:
- München: Georg Weidenmeyer, Martin Beer, Jakob Kreis, Simon Klotz, Josef Endermayer, Bauer, Johann Oster, Bauer, Wiedmann;
 - Wien: Max Schmeber, Betriebsarbeiter, Verjuch- und Lehrerbüro; Ernst Müller, Flaschenfellerarbeiter, Brauerei; Mebeck; Paul Matthes, Flaschenbiermischer, Schloßbrauerei;
 - Essen: Hermann Wende, Brauhaus Essen.
- Ehre ihrem Andenken!

Verwundet wurde: Albert Lasse, Solingen.
Das Eisenerne Kreuz erhielten: Otto Wegner, Brauer, Berliner Brauerei (Abt. 1); Karl Kröger, Werkführer, Sanfabriker, Hamburg, außerdem das Danseatenkreuz.

Eine Erhöhung der reichsgerichtlichen Kriegsunterstützung für den kommenden Winter ist nach einer Mitteilung des preussischen Kriegsministeriums beabsichtigt und unterliegt der Erörterung der zuständigen Ressorts.

Gemeindeabgabefreiheit für Kriegerwitwen. Das preussische Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß die hinterbliebenen Witwen und Waisen auch solcher Militärpersonen, die nicht zum aktiven Dienststande gehört haben, für ihre aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen Gemeindegemeindefreiheit nach § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 23. September 1867 genießen.

Wiedereinziehung von Kriegsbeschädigten. Kriegsbeschädigte, die bereits im Genus einer Rente sind und aus dem Heere entlassen wurden, können jederzeit wieder eingezogen und zu militärischen Diensten verwendet werden. In diesem Falle ruht die Rente in Höhe des militärischen Dienstverdienstes, mit der neuerlichen Entlassung tritt die Rente von selbst wieder in Kraft. Ist während der Wiedereinziehung eine Verschlimmerung des Rentenleidens eingetreten oder ist eine neue Dienstbeschädigung eingetreten, wodurch sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit erhöht hat, dann muß eine Erhöhung der Rente beantragt werden.

Kriegsbeschädigte, die zu mehr als 50 Proz. erwerbsbeschränkt sind, sollen nicht wieder eingezogen werden; da aber ein absolutes Verbot der Wiedereinziehung nicht besteht, so kann sehr wohl auch ein derartiger Kriegsbeschädigter wieder eingezogen werden.

Wichtig für Urlauber. Für die Urlaubsbereisen aus dem Felde sind nunmehr neue Vorschriften getroffen worden. Die Urlauber werden in besonderen Militärtransportzügen befördert. Man will dadurch erreichen, daß trotz Verminderung der Zugzahl eine größere Anzahl Urlauber befördert werden können. Zu diesem Zweck wird für jede Armee ein Vahnhof bestimmt, auf welchem sich alle Urlauber der Armee zu sammeln haben. Von diesem Urlaubers-Armee-Vahnhof gehen täglich ein bis drei Züge nach bestimmten Heimatgebieten ab, welche die Urlauber so nahe als möglich an ihr Urlaubsziel heranzuführen. Die Rückkehr erfolgt in der gleichen Weise. Die Züge endigen auf dem Urlaubers-Armee-Vahnhof. Die Urlauber werden also künftig auf die Benutzung dieser Militärtransportzüge angewiesen. Um jedem Urlauber einen Platz zu sichern, werden in diesen Zügen Platzkarten ausgegeben, die neben dem Besitz eines Urlaubs- und Fahrcheines die notwendige Voraussetzung zur Benutzung eines solchen Militärtransportzuges sind. Die Reisetage sollen nicht auf die bewilligte Urlaubsdauer angerechnet werden und außerdem sollen die Urlauber wie Truppen verpflegt werden, die sich auf Transporten befinden. Für die Reisetage wird deshalb die Geldabfindung für Selbstbeföstigung nicht mehr gewährt. Die Benutzung der D-Züge ist künftig auf folgende Fälle beschränkt:

Theaterkulturverband und Gewerkschaften.

V.

Was Theater und der Staat

Wer den Kampf gegen das Geschäftstheater aufnehmen will, muß in der Lage sein, dem Kunstunternehmer in anderer Weise das zu entgelten, was ihnen bei einem Vergleiche auf ferneres Entgegenkommen an der finanziellen „Geschmack“ naturgemäß verfahren geht. Der Verband wird deshalb auf Gemeinden und Staat ein, daß diese den Inhabern der Kunststätten einen angemessenen Zuschuß gewähren oder die Theater im eigene Regie übernehmen. Und er hat in dieser Beziehung trotz seiner noch kurzen Tätigkeit schon schöne Erfolge zu verzeichnen. Es laufen diese Bestrebungen auf eine allgemeine Verstaatlichung oder Verstaatlichung der Kunststätten hinaus.

Für organisierte Arbeiter wird dieser Gedanke auch weiter nichts Schreckhaftes an sich haben. Wohl aber hat das bei einer Anzahl von Kunstbesitzern — zumeist handelt es sich dabei um Literaten und sogenannte Festhelden — ein gelindes Entsetzen und eine ernste Gegnerschaft gegen den Verband ausgelöst, was zur Folge hat, daß sie für ziemlich scharf bestimpten. Besonders im Verlaufe der Zeit. In allerletzter Zeit hat allerdings der Verband diese seine Gegner zum großen Teile zum Schweigen gebracht.

Wer es nicht die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft sicher interessieren, daß die gewerkschaftlichen Organisationen der ausübenden Künstler in Deutschland und Österreich die Verstaatlichung und Verstaatlichung der Theater gleichfalls fordern; sie fordern aber daneben auch eine gewisse Demokratisierung des Kunstbetriebes und des Kunstlebens, und damit können wir Gewerkschafter erst recht einverstanden sein. Und es dürfte weiter interessieren, daß zwei ganz Große im Reiche der Kunst: Richard Wagner und Ludwig Dezzent, gleichfalls die Forderung der Theaterverstaatlichung aufgestellt haben. Es lassen sich daneben noch zahlreiche Zeugen aus früherer und späterer Zeit anführen, die dasselbe fordern. Man darf aber wohl

annehmen, daß die genannten beiden wohl gewußt haben werden, unter welchen sozialen Voraussetzungen sich echte Künstlerfreiheit entfalten kann.

Man muß, um den Gedanken in seiner vollen Tragweite erfassen zu können, sich immer wieder vorstellen, welche große Bedeutung das Theater als nationales Bildungsmittel besitzt. Es ist darin dem Intendanten des Mannheimer Hoftheaters — desselben Theaters, das als erstes die „Räuber“ des stürmischen Schiller aufführte — Dr. Hagemann, beizupflichten, der das Theater als nationales Bildungsmittel gleichberechtigt neben Schule und Kirche stellt und daher zu der Forderung kommt, daß der Staat, der Schule und Kirche als nationale Erziehungs- und Bildungsinstitut schützt und fördert, ebenso auch das Theater zu fördern habe. Weilandig: das Mannheimer Hoftheater acht auch praktisch in der Verbreitung geistiger Kultur unter die breiten Massen mit gutem Beispiele voran.

Wenn also der Verband auch seinerseits von Staat und Gemeinde Mittel zur tatsächlichen Förderung der Theaterkultur fordert, so bedeutet das durchaus nicht, daß er beabsichtigt, das Theater unter die Aufsicht einer hohen Obrigkeit zu stellen. Er fordert aber die Unterstützung durch nicht als eine Wohlthat, sondern als eine im Interesse des Staates gelegene Aufgabe, nämlich, wie immer wieder in vorstehenden Ausführungen dargelegt wurde, zur Hebung der nationalen Kultur. Es wird nicht gut nachzuweisen sein, daß das nicht im Interesse des Staates gelegen wäre. Diese Aufgaben sind im besten Sinne des Wortes und in einer Weise staatsdienlich, der auch die Gewerkschaften zustimmen können.

Als Staat und Gemeinden sollen die Mittel zur Förderung und Hebung des Theaters hergeben — die künstlerische Leitung und Verwaltung des Theaters dagegen fällt Sache der Genossenschaften der Künstler, die in jedem Theater frei und ungehindert wirken und schaffen sollen, je — im freien Zusammenarbeiten mit der Organisation der Kunstinteressen und Komitenten. Bei einem so geordneten Gange und imigen Zusammenwirken von schaffender Künstlerkraft und Kunstgemeinde, wie es sich bei einer

solchen sozialen Organisation des gesamten Theaterwesens folgerichtig herausbilden muß, können beide Teile, Theater und Theaterbesucher, nur gewinnen. Und wir brauchen da nicht erst auf einen in unbestimmbarer Zeit einzutreffenden Zukunftswert zu vertrauen; tatsächlich sind die Anfänge eines idealen Zusammenarbeitens von Künstlerkraft und Kunstgemeinde schon heute im Theaterkulturverbände vorhanden. Es ist hier also in Wirklichkeit der schon über die ersten Anfänge hinausentwickelte Keim einer demokratischen Theaterwesens geschaffen.

Es stellt allerdings auch hier nicht an Widerspruch. Und merkwürdigerweise geht derselbe von einer Stelle aus, von der man eigentlich eine ganz andere Stellungnahme gegenüber derartigen Bestrebungen erwarten sollte. Es ist der Kunstreferent einer großen politischen Arbeiterzeitung, der u. a. über diese Tätigkeit des Theaterkulturverbandes in der „Schaubühne“ schrieb:

„Wo die Regierung regiert, den Willen der Massen sprechen zu lassen, und wo gar die Notwendigkeit besteht, aus dem verschiedenen Färbungen solchen Willens eine Mischung zu präparieren, da kann nur abgebrachte Scheidemünze ausgegeben werden.“

Als einzigen Kommentar, den wir an diese Auffassung knüpfen möchten, wäre vielleicht die Frage aufzuwerfen: Für wen schreibt der Herr eigentlich seine künstlerischen Abhandlungen; schreibt er sie, um das Lesepublikum seines Blattes in die Mystiken der Kunst einzuführen, oder schreibt er sie zu seinem Privatvergnügen?

Ein Wort nur noch im allgemeinen an die Gegner der staatlichen Unterstützung des Theaterwesens, die aus letzterer Beschränkung der Freiheit künstlerischen Schaffens beschränken zu müssen glauben.

Zunächst: Unser Sakay an Werken der reifsten Völkernkunst, die heute nicht mehr unstritten sind, die auch kein Kunst-Staatsanwalt zu beanspruchen mag, ist so ungenügend reich und groß, daß wir davon allein den Bedarf selbst der größten Zahl Bildungshungriger und geistig Dürstender auf lange Jahre hinaus decken können. Zudem aber, wenn oben gesagt wurde, daß der Verband nicht im Dienste bestimmter Kunstströmungen und Strömungen stehe und

1. Für vorzubefördernde Personal verschiedener Truppteile; 2. bei Todesfällen und schwerer Erkrankung nächster Angehöriger; 3. zur Regelung privater Angelegenheiten, welche die sofortige und persönliche Anwesenheit des Verurlaubten erfordern; 4. für Verurtheilte Kriegsbeschädigter Offiziere und höherer Beamten, die auf Reisen fremder Hilfe bedürfen; 5. Verurtheilte von Offizieren und höheren Beamten beim Eintritt eines Kommandos; 6. Verurtheilte von Stabsoffizieren und höheren Beamten in Regimentskommandeurstellen und aufwärts sowie höheren Beamten des gleichen Ranges.

Bewegungen im Verufe.

Bräuereien, Bierbierlagen.

† **Darmstadt.** In der Versammlung am 18. August berichtete der Vorsitzende über das Ergebnis unserer Verhandlungen mit den Arbeitgebern bezüglich Erhöhung der Feuerungszulagen. Nach längeren Verhandlungen mit den Arbeitgebern ist nun ein Schreiben eingetroffen, wonach die Arbeitgeber ihren familiären Arbeitnehmern eine weitere Feuerungszulage gewährt, und zwar: den Verheirateten 8 Mk., den Unverheirateten 5 Mk. pro Woche. Diese weitere Zulage soll erstmalig für die Lohnwoche vom 9.—16. August ausbezahlt werden. Der Vorsitzende empfiehlt den Kollegen, das seitens der Bräuereien gemachte Angebot anzunehmen. Wenn dieses Angebot auch eine größere Differenz in der Zulage für die Verheirateten und die Unverheirateten bringt, so dürfte diese ihre Vergrößerung darin finden, daß der Krieg eine ganz andere Lage in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter geschaffen hat. Hauptächlich sei dieses in den Mehrausgaben der Verheirateten an Säuben und Kleibern begründet. Selbstverständlich dürfte die jetzt in der Feuerungszulage gebotene Differenz bei Erneuerung von Tarifverträgen auf Lohnzulagen keine Anwendung finden und müßten nach Beendigung des Krieges bei entsprechender geordneter Verhältnissen wieder ausgeglichen werden. Nach einer kurzen Aussprache erklärte sich die Versammlung mit dem Vorschlag und den Ausführungen des Vorsitzenden einverstanden.

† **Eisenach.** Die Vereinigte Petersberger und Schloßbrauerei und die Aktienbrauerei bewilligten eine Zulage von 4 Mk. pro Woche. Die Entschädigung für Sonntagsarbeit wurde auf 6 Mk. erhöht, die Tourengehler auf 1,50 Mk. für Lagerstätten und 3 Mk. mit Nebenarbeiten erhöht.

† **München-Gräfing.** Die Brauerei Schiederer in Gräfing hat nun auch den Tarif der Zone II anerkannt. Dadurch wird die Arbeitszeit um eine Stunde pro Tag verlängert, Sonntags um zwei Stunden. Die Löhne erhöhen sich um 7 Mk. pro Woche. Für Nebenarbeiten werden werktags 80 Pf. für Sonntagsarbeit 90 Pf. pro Stunde bezahlt. Für Wochenarbeitszeit wird 60 Pf. pro Tag bezahlt, Sonntags 1,50 Mk. Neben nach einem Jahr fünf Tage, nach zwei Jahren sechs Tage.

† **Mies.** Die Vergärbrauerei bewilligte eine Zulage von 5 Mk. pro Woche.

† **Solingen.** Die Brauerei Beckmann bewilligte eine Zulage von 6 Mk. pro Woche und eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag. Die schnelle Erledigung der Frage ist dem guten Zusammenhalt der Kollegen zu danken.

Mühlen.

† **Berlin.** Am Freitag, 23. August, fand eine Vertrauensmännerzusammenkunft für die in den Mühlen beschäftigten Personen statt. Samtliche für Groß-Berlin in Frage kommenden Mühlen waren vertreten. Den Anwesenden wurde Kenntnis gegeben von dem Schreiben, welches im Auftrag der Mühlenarbeiterversammlung vom 11. August am 12. August an die Mühlenbesitzer, zu Händen des Herrn Salomon, abgesandt wurde und worin die gemachten Zugeständnisse als zu gering bezeichnet werden.

Gleichzeitig war ersucht worden, eine Verhandlung zwischen den Arbeitgebern und den Organisationsvertretern in die Wege zu leiten, sowie Ort und Zeit der Verhandlung bekanntzugeben. Am 11. August sagte Salomon in einem Schreiben zu, die übrigen Mühlen in Kenntnis zu setzen und in den nächsten Tagen zu berichten. In einem vom 20. August datierten Schreiben bekräftigten die Mühlenbesitzer, den Wünschen der Arbeiter in bezug auf weitere Erhöhung der Arbeitslöhne nicht stattgeben zu können. Sie begründeten dieses in folgender Weise: Unter der Voraussetzung, daß die gerade im Gange befindlichen Verhandlungen der Mühlen mit der Reichsgetreidestelle wegen namhafter Erhöhung der Mühlenlöhne zur Befriedigung der Mühlen verliefen, haben wir bereits in unserer Besprechung am 7. d. M. die Arbeitslöhne erhöht. Die Reichsgetreidestelle ist jedoch den Wünschen der Mühlen in keiner Weise gerecht geworden und waren die Konzeptionen der Reichsgetreidestelle so gering, daß diese auch nicht die Erhöhung der Arbeitslöhne, welche wir bereits gewährt haben, zugelassen hätten. Sollte die Reichsgetreidestelle sich in späteren Verhandlungen herbeilassen, uns die Mühlenlöhne zu erhöhen, so sind die Mühlen auch gern bereit, ihren Arbeitern weitere Konzeptionen zu machen. —

Die Vertrauensleute berichten über die Stimmung, die nach der bewilligten Lohnerhöhung in den Betrieben herrsche, und kommen zur einstimmigen Meinung, daß das Ergebnis keinen in den Mühlen beschäftigten Arbeitnehmer befriedige. Allgemein wurde verlangt, zu versuchen, trotz der ablehrenden Antwort nochmals an die Arbeitgeber heranzutreten, um in eine erneute Verhandlung einzutreten. Wären die Mühlenlöhne so niedrige, wie die Reichsgetreidestelle dieselben nicht erhöht habe. Auf alle Fälle kann man den Arbeitnehmern nicht zumuten, auf eine weitere Erhöhung der Löhne so lange zu warten, bis die Reichsgetreidestelle eines Besseren belehrt sei. Beschlossen wurde, nochmals an die Arbeitgeber heranzutreten und die Krisenverwaltung zu beauftragen, das Notwendige in die Wege zu leiten. Sollte das Ergebnis ein negatives sein, müßte man sich weitere Schritte vorbehalten.

† **Breslau.** Mit den Sophienmühle, Weigert u. Co., wurde vereinbart, daß als Sondervergütung für Abtragen des Getreides in die Speicher bei einer Treppe 3 Pf. und bei zwei Treppen 4 Pf. pro Zentner gezahlt wird.

† **Leipzig.** Die Mühlenvereinigung E. G. m. b. H. bewilligte eine Zulage von 4,50 Mk. pro Woche. Nebenstunden werden mit 30 Proz., Sonntags 50 Proz. Aufschlag bezahlt. Der Aufschlag wird berechnet nach dem Grundlohn plus Feuerungszulagen. Leistung von Sonntagsarbeit ist von der Zustimmung der Arbeitnehmer abhängig.

† **Mies.** Die Mühle Süßler u. Co. bewilligte den männlichen Arbeitern 8 Mk., den weiblichen 6 Mk. pro Woche Zulage. Für Frauen und Hilfsarbeiter wird außerdem ein Zuschlag zur Nacharbeit von 3 Mk. pro Woche gewährt, für Nebenstunden 15 Proz., für Sonntagsarbeit 25 Proz. Aufschlag gezahlt. Die Mühle Gebr. Schöneberger bewilligte 12 Pf. pro Stunde Zulage für die männlichen und 6 Pf. für die weiblichen Arbeitnehmer. Für Nebenstunden und Sonntagsarbeit werden 25 Proz. Aufschlag gezahlt.

Korrespondenzen.

Hasselt. Am 18. August fand eine allgemeine Bräuereiarbeiterversammlung statt, die sich eines guten Besandes zu erfreuen hatte. Kollege Sitz von der Verwaltung Marksrube sprach über „Die Hebergangswirtschaft und die Folgen der neuen Biersteuer für die Bräuereiarbeiter“. Der Redner legte dar, welche Gefahren das Brauergewerbe und die Arbeiter im Brauergewerbe in Aussicht haben in der Zeit des Heberganges vom Krieg zum Frieden und durch die schwere Belastung des Bieres durch die neuen Steuern. Auf der einen Seite drohe eine Arbeitslosigkeit durch den von den Gegnern Deutschlands angedrohten Wirtschaftskrieg, wodurch die Bräuereien nicht in die Lage versetzt

werden, ihre Erzeugung wieder voll aufzunehmen infolge Sperrung der Einfuhr von für die Brauerei wichtigen Stoffen. Auf der anderen Seite bewirkt die gewaltige Besteuerung des Bieres eine derartige Erhöhung des Bierpreises, daß wohl in Wälde der Liter Dambier viel höher zu stehen kommen werde. Die Einschränkung des Konsums werde ebenfalls eine weitere Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Es steht hier das Gesetz eine zu gewöhnliche Entschädigung auf 20 Wochen an arbeitslos werdende Bräuereiarbeiter vor. Auch sind die Arbeiter gezwungen, infolge der immer weiter steigenden Preise für die Lebensmittel und die sonstigen Bedarfsartikel eine Lohnerhöhung zu verlangen, ebenso sei auch eine Arbeitszeitverkürzung nötig. Erfordernis sei aber, um den Forderungen Nachdruck zu verleihen, daß die Arbeiter in einer geschlossenen, starken Organisation der Arbeitgebern gegenüberstehen; nur dann haben sie Aussicht, sich mit ihren Wünschen durchzusetzen. Die Ausführungen des Kollegen Sitz fanden lebhaften Beifall. Das Ergebnis der Versammlung war die Aufnahme von acht Kollegen in den Verband.

Schwabach. Im Frühjahr dieses Jahres kam es im Brauhaus Schwabach vor, daß eine Bierflasche, in der Schmirgel war, mit in dem Flaschenschraubkappe von einem Lehrling eingereicht wurde, was ja in allen Klauengeschäften einmal vorkommt und auch älteren Leuten schon passiert ist. Herr Braumeister Seifert schickte nun rasch der Polizei und erklärte, der Lehrling habe die Flasche vorsätzlich hineingetan. Nun wurde der Lehrling mitgenommen auf die Wache und hier ins Verhör genommen. Wie es halt da denn gemacht wird; er soll die Sache eingestehen, dann darf er wieder fort, da wird nicht viel dabei sein usw. Da sagte der dumme junge Mensch, er habe die Flasche hineingetan, weil er zu wenig Lohn bekomme. Er dachte, er würde sonst nicht mehr von der Wache fortgelassen. Nun erfolgte Anzeige wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung. Vor Gericht (Jugendgerichtshof) erklärte der Lehrling immer wieder, daß er auf der Polizeiwache diese Aussage gemacht habe, um wieder fortgelassen zu werden, und daß dieses doch schon öfters bei den anderen auch vorgekommen ist. Daß es schon öfters vorkam, gab Herr Seifert zu, stellte aber den Lehrling als frechen Jungen hin. Das Urteil lautete auf 8 Tage Gefängnis. Ein weiterer Zeuge, der vom Lehrling angepackt war, wurde nicht vorgeladen; das Gericht glaubte, die Sache wird schon so geklärt sein.

Daß die Lehrlinge durch eine solche Behandlungswiese, wie durch Herrn Seifert, sich mehr erlauben als recht ist, kann man leicht begreifen, und wenn Herr Seifert keinen Respekt schon verloren hat, ist er selbst schuld. Es haben aus die älteren Leute schon erklärt und geschimpft darüber, daß Herr Seifert die Lehrlinge blutig schlägt und daß er von den alten Arbeitern bei der schlechten Ernährung die Arbeit verlangt, die die jungen im Frieden leisteten. Der bedauernswerte Lehrling, der hineingefallen ist, hat wiederholt vor Gericht erklärt, daß bloß das Treiben schuld war, weil alles nicht schnell genug geht. Die Bräuereileitung wurde von uns wiederholt verständigt und Beschwerde geführt über den Braumeister, aber ohne Erfolg. Erst kürzlich schlug er wieder einen Lehrling und riß ihm die Kleider herunter, weil es nicht schnell genug ging beim Flaschenschrauben.

Nun erklärt Herr Braumeister Seifert, die Lehrlinge (sie sind meist 17—18 Jahre alt) dürfen nicht im Verband sein. Selbstverständlich wäre es besser für ihn, wenn sich niemand der jungen Leute annehmen würde.

Wenn die Bräuereileitung nicht in der Lage ist, ihren Braumeister zu einer menschlichen Behandlung seiner unterstellten Arbeiter zu bringen, so ist es vielleicht der Verband; über die Jurisdiktion der Lehrlinge zum Verband hat der Braumeister nichts zu bestimmen. Es es aber ohne Schädigung der Bräuerei abgeht, lassen wir dahingestellt sein.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration. Die lang geplante und angestrebte Zusammenlegung der Eisenacher Bräuereien wurde durch die am 10. August stattgehabten Generalversammlungen der Vereinigte Petersberger und Schloßbrauerei sowie der Aktienbrauerei Eisenach erledigt. Sie nahmen einstimmig dem Aufsichtsrat zwischen dem genannten Bräuereien und der Mitteldeutschen Privatbank, Filiale Eisenach, betreffend Uebernahme des Vermögens der Vereinigten Eisenacher Bräuereien Petersberg und Schloßbrauerei A.-G. durch die Aktienbrauerei Eisenach am. Zur Ausführung dieses Vertrages wird das Grundkapital um 500 000 Mk. auf 1 780 000 Mk. erhöht.

Die Aktienbrauerei Gebr. Niemann in Stofffurt geht, wie berichtet wird, demnächst käuflich an die Kaiserbrauerei in Schönebeck über.

Die Brauerei Bodenstein in Magdeburg beabsichtigt eine Erhöhung des Grundkapitals um 600 000 Mark zwecks Uebernahme einer anderen Brauerei.

Die Mülheim-Wiedermündiger Aktienbrauerei vorm. Börsch u. Sohn hat den Betrieb stillgelegt und ihr Kontingent an die Adler-Brauerei Böln-Ghrenfeld verkauft.

Die Bergische Löwenbrauerei Söthenhaus ist in den Besitz der Kaiserbrauerei, Mülheim a. Rh. übergegangen.

Die Bräuereien des Regierungsbezirks Münster haben sich zu einer Kleinbräuereibereinigung zusammengeschlossen, die bereits 50 Mitglieder zählt.

Die Brauerei Zur Reichen Taube in Bamberg ging käuflich in den Besitz der Hofbräu-A.-G. Bamberg über.

Die Brauerei Graffer in Koburg wurde von der Aktienbrauerei Koburg übernommen.

Die Engelhardt-Brauerei, Berlin, hat die Brauerei Engelle in Königsberg (Neumark) käuflich erworben.

Die Rheinische Brauerei-Gesellschaft A.-G. in Böln beruft eine Versammlung der Aktionäre und der Inhaber der Schuldverschreibungen ein; die über die dauernde Uebertragung des der Gesellschaft zuzubehaltenden Kontingents an die Hirsch-Brauerei A.-G. in Böln sowie über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß zu fassen hat. Die Gesellschaft war in den letzten fünf

keine solche aus Tendenzgründen bekämpfe, so ist damit nicht gesagt, daß er nicht auch neue und unstrittene Aussagen und Werke zu Worte kommen lassen will. Im Gegenteil: Wo die Mitglieder das wünschen, soll es in jedem Falle geschehen, soweit es sonst nur möglich ist! Und am wenigsten ist gerade der Theaterkulturverband damit einverstanden, daß der Staat im Kampfe der Meinungen und Richtungen auf dem Gebiete der Kunst als Richter eingreift. Wenn trotzdem von Gegnern des Verbandes geltend gemacht wird, daß er mit seinen auf die öffentliche Unterstützung seiner Aufgaben hinzielenden Bestrebungen dieses staatliche Eingreifen herbeiführt, so verkennt diese Unzulässigkeiten doch auch den Zusammenhang zwischen Kunst und Politik. Bis her konnte der Staat sich ein solches Einspruchsrecht so ziemlich ungehindert erlauben, weil seine Organe wissen, daß es im Grunde genommen immer nur ein recht kleiner Kreis von Personen gewesen ist, der sich wirklich für die Sache interessierte, der politisch absolut nichts hinter sich hat und deshalb seinen Protest keinerlei Nachdruck zu geben vermochte. Das wird in dem Augenblicke anders, in dem die Kunst Sache weiler Volkstheater geworden ist. Dem Beweis dafür, daß die Staatsgewalt sehr wohl von tiefen Eingriffen in das geistige und künstlerische Leben zurücktreten, wenn sie sieht, daß wirklich weite Volkstheater hinter einem diesbezüglichen Protest stehen, haben wir bei der lex Feinze unjünglichen Angelegenheit erlebt. Und daß die Kunst eine Sache des ganzen Volkes wird, das eben ist ja die Aufgabe, die sich der Verband zur Förderung deutscher Theaterkultur gestellt hat — und die er im Rahmen seiner heutigen Zusammenfassung tatsächlich zu erreichen imstande ist und sein wird. Ein Volk aber, das sich auf dem Gebiete der Kunst erst einmal ein auf Verständnis derselben berufendes Urteil erworben hat, läßt sich auch in dieser Hinsicht vom Staate nicht mehr beherrschen, genau so, wie es sich von ihm in politischer Hinsicht nicht mehr benommenen läßt. Die Zeiten, in denen es in letzterer Hinsicht noch anders war, wo man noch ungeniert und unwiderprochen vom „beschränkten Mindermeinungsstande“ zu sprechen wagte, liegen doch gar nicht so sehr weit zurück. Politik ist aber auch eine

Kunst, die erlernt sein will. Es soll damit nicht gesagt sein, daß wir es in der Politik heute schon zur höchsten Reife und Vollendung gebracht hätten, das recht aber andern Leuten auch so und sogar solchen, die sich für die geborenen Politiker und Gesetzgeber halten; siehe die Auseinandersetzungen über diplomatische Auslandspolitik! Auch da dieselbe Erscheinung wie in der Welt der Kunst, der Künstler und der Kunstkritiker! Also: ist die Kunst erst einmal wirklich eine Sache des Volkes, dann wird dieses auch dafür sorgen, daß sich die Kunstpolitik des Staates in Grenzen hält, die eines sich seines künstlerischen Besitzes bewußten Volkes würdig sind.

Diejenigen Kreise, die daran zweifeln, haben große Schwierigkeit mit denjenigen Politikern, die den „Staat“ als eine unveränderliche Größe, als ein unwandelbares Gebilde, als etwas Absolutes ansehen, an dem nichts geändert werden kann oder darf. Zu diesen politischen Schwärzern gehören die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zum größten Teil ja wohl nicht. Und deshalb sind alle Bestrebungen hinfällig, die dahin gehen, daß durch die angestrebte öffentliche Unterstützung des zukünftigen Kulturtheaters die Machtvollkommenheiten des Staates eine Erweiterung erfahren könnten. Gerade das Gegenteil wird eintreten.

Gehen wir also erst einmal an die Arbeit, um der deutschen Arbeiterschaft die unvergänglichen Schönheiten deutscher Kunst und Literatur, und nicht nur dieser, zu erschließen; so wird sich das Verständnis für die mancherlei Mängel des Kunstlebens und Strebens von selber einstellen — und mit ihm der feste Wille, sie zu beseitigen. Der Erfolg dieser unserer Arbeit wird sein die Erkenntnis in den breitesten Schichten des Volkes, daß wirklich das Theater eine Stätte edelster und köstlichster Erholung, eine Kultstätte nationaler Bildung und ein unvergänglicher Brunnens geistiger Erneuerung ist. Ganz neue, ungeahnte geistige Entwicklungsmöglichkeiten werden damit erschlossen; der reiche Schatz deutscher Geisteskultur wird dann zum ersten Male in Wirklichkeit Gemeingut des deutschen Volkes werden und dieses in Wahrheit ein Kulturvolk im besten Sinne des Wortes sein.

Jahren nicht mehr in der Lage, Dividenden zur Ausschüttung zu bringen. Die Reichs-Brauerei in Köln arbeitet mit einem Grundkapital von 14 Millionen Mark.

Der badische Minister-Gesandtschaft enthält keine Bestimmungen über den Schutz der Arbeiterinteressen, wie das Reichs-Berufsgesetz es vorsieht; das wurde im Haushaltsantrag der zweiten badischen Kammer am Freitag, den 16. August, von den Vertretern der Sozialdemokratie gerügt.

Die badische Regierung hat demnach wohl lediglich in der Bestimmung, daß die Steuerbehörde befugt sein soll, die Kopfmenge des Hausstranks festzusetzen, die wirkliche und einzige Wahrnehmung der Arbeiterinteressen erblickt, oder sie vergaß über diese Frage ganz das, was den Arbeitern wirklich dienlich ist.

Die Bestimmung über die Entschädigung der Arbeiter ist ja durch den Ausschuß für das badische Gesetz so, wie es im Reichsgesetz bestimmt ist, nun übernommen. Nützlich ist auch, daß die Festsetzung des Hausstranks durch die Steuerbehörde fortfällt.

Der Verein Schlesischer Mühlen, unterzeichnet Jung und Weigert, hat an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien eine Eingabe gerichtet, in der u. a. die Erfüllung nachfolgender Wünsche von den Kriegsamstellen Breslau und Posen erwartet wird:

1. Beurteilung allerer eingezogener Angestellter, die sich zur Aufsichtsführung eignen, für die Monate August und September.
2. Stellung geeigneter Hilfsmannschaften, sowohl militärischer wie hilfsdienstpflichtiger, ohne jedesmalige langfristige vorherige Anträge, da der Bedarf in der Regel erst sehr spät feststellbar ist.
3. Bindende Vereinbarung über Arbeitszeit und Entlohnung für solche Hilfsmannschaften. Einwirkung auf dieselben, daß die geforderte Arbeit ausgeführt und kein Druck bezüglich der Bezahlung ausgeübt wird.
4. Für leichte schriftliche Arbeiten und Aufsicht Stellung von Jungmännern oder Studenten.

Jungmännern oder Studenten zur Aufsicht ist gut. Es ist nicht wohl verständlich, ob ein Druck bezüglich der vereinbarten Bezahlung verhindert werden soll oder einer höheren als die vereinbarte. Es muß angenommen werden, daß man von den Kriegsamstellen die Vereinbarung von nicht allzu hohen Löhnen erhofft, so daß man einen „Druck“ auf höhere Bezahlung hat.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Leistungszulagen im Holzgewerbe. In Verhandlungen der Organisationsvertreter haben die Unternehmer erneute Zulagen bewilligt, die sich auf 20-25 Pf. für die Stunde, abgestuft nach den Tarifklassen, belaufen. Hieron treten 10-15 Pf. für die Stunde sofort in Kraft, der Rest von 10 Pf. für die Stunde soll vom 1. Dezember 1918 ab gezahlt werden. Für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren soll die Zulage 10-12 Pf. für die Stunde betragen. Die Mindeststundelöhne sollen um die gleichen Beträge steigen, auf 1,10-1,40 Mk. in den einzelnen Tarifklassen für die Arbeiter, und auf 65-77 Pf. die Stunde für Arbeiterinnen. Die Frage der Verlängerung der bestehenden Tarifverträge soll damit in dem Sinne gelöst sein, daß in diesem Herbst die Verträge nicht gekündigt werden, also um ein Jahr verlängert zu betrachten sind. Schließlich soll die Bestimmung Geltung erlangen, daß vor dem 1. April 1919 weitere Forderungen nicht erhoben werden dürfen.

Dieses Angebot wird in den verschiedenen Organisationen den zuständigen Körperschaften zum Beschluß unterbreitet.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Löhne und Lebensunterhalt. Ein Hamburger Werftarbeiter hat seine Wocheneinnahmen und -ausgaben von 1914 und 1918 gegenübergestellt und ist dabei nach einer Zuteilung an das „Hamburger Echo“ zu folgendem Ergebnis gekommen:

	1914	1918
Nahrung	15,51 Mk.	34,27 Mk.
Wohnung	5,06 „	5,06 „
Beheizung und Licht	0,48 „	2,06 „
Sonstiges	14,02 „	38,08 „
Gesamtausgabe	35,07 Mk.	81,26 Mk.
Verdienst	42,00 „	88,82 „
Ueberschuß	6,08 Mk.	7,56 Mk.

Trotz der Verdoppelung des Lohnes können doch nur die unwendigsten Bedürfnisse befriedigt werden. Der betreffende Werftarbeiter hat nur für sich und seine Frau zu sorgen. Wie bei einer solchen Entlohnung und unter den heutigen Verhältnissen eine große Familie durchkommen kann, dürfte manchem ein Rätsel bleiben. Es gibt aber heute noch viele Arbeiter, die weit unter dem Verdienst des hier angeführten Werftarbeiters entlohnt werden.

Für erweiterte Befugnisse der Mieteinigungsämter. An das Oberkommando in den Marken stellen die Verbände von 366 000 Beamten, Angestellten und Arbeitern im Bezirk des Oberkommandos das folgende Ersuchen:

„Das Oberkommando in den Marken wolle auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes verordnen, daß im Bereich des Oberkommandos jede Wohnungskündigung sowie jede Kündigung bestehender Mietverträge und jeder Abschluß neuer, sowie die Erneuerung ohne Kündigung abgelaufener Mietverträge dem Mieteinigungsamt zur Genehmigung bzw. zur Festsetzung neuer Vertragsbedingungen vorzulegen ist. Bis zur Entscheidung des Mieteinigungsamtes ist die Ausföhrung oder Weitervermietung besetzter Wohnungen zu verbieten. In Gemeinden, die kein Mieteinigungsamt besitzen, ist die schleunige Errichtung solcher - nötigenfalls ohne Bestellung eines juristischen Vorstehenden - zu verordnen.“

Gleichzeitig ersuchen wir das Generalkommando in den Marken, eine Abordnung der Verbände zu einer mündlichen Darlegung der Verhältnisse und Begründung unserer Wünsche zu empfangen.“ Dem Antrag ging eine Besprechung der Organisationsvertreter voraus.

Entschädigung für Feiertage. Durch Bundesratsbeschluss vom 4. Juli 1918 ist die Gültigkeit der Bestimmungen des Bundesrats vom 31. Januar 1918 über die Verrechnung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Nahrungsmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben der Nahrungsmittel- und Ernährungsindustrie bis zum 30. September 1918 verlängert worden. Das Reich beteiligt sich sonach auch weiterhin an der Entschädigung, die Arbeitern und Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben der Nahrungsmittel- und Ernährungsindustrie gewährt werden, wenn sie in der Zeit bis zum 30. September 1918 infolge unmittelbaren Nahrungsmangels zu feiern gezwungen sind. Zu der Frage, ob eine Rechtspflicht der Unternehmer zur Zahlung von Entschädigungen in den fraglichen Fällen besteht, hat der Bundesrat auch neuerdings nicht Stellung genommen. Die mehrfach in der Öffentlichkeit vertretene Auffassung, daß der Bundesrat eine grundsätzlich bindende Entscheidung über die Verpflichtung der Arbeitgeber habe treffen wollen, ist nicht zutreffend. Von einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift konnte abgesehen werden, da bei den Verhandlungen, die dem Erlass der Bestimmungen vorausgegangen sind, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugegen waren, ihren ganzen Einfluß für die Durchföhrung der Bestimmungen einzusetzen zu wollen. Es darf somit erwartet werden, daß auch ohne besonderen gesetzlichen Zwang die Arbeitgeber die in der Bundesratsverordnung vorgesehene Entschädigung für Feiertage infolge Nahrungsmangels zahlen und der Zweck der Verordnung, die volle Arbeitsbereitschaft der freigelegten Betriebe zu wahren, erreicht wird.

Stetigkeitsprämien für Frauen. Das Kriegsamt teilt mit: „Um dem starken und höchst unerwünschten Arbeitswechsel der Frauen vorzubeugen, ist den Kriegsamstellen empfohlen worden, bei den Arbeitgebern die Gewährung von Stetigkeitsprämien für längere Arbeitsdauer anzuregen. Ueber eine zweckmäßige Form der Prämien berichtet Nr. 8 des „Erfahrungsaustausches über Ausbildung und Verwendung angelernter Arbeitskräfte“ vom 20. November 1917. Wenn die Prämien ihren Zweck erreichen sollen, darf ihre Einführung nicht zu einer Herabsetzung der Lohn- und Akkordlöhne führen, auch müssen die Bestimmungen über die Prämien den Mädchen und Frauen die Möglichkeit lassen, einen Tag bzw. zwei Tage im Monat ohne besondere ärztliche Bescheinigung mit der Arbeit auszusehen, ohne daß sie dadurch den Anspruch auf die Prämie verlieren.“

Arbeiterversicherung.

Grenzen der Ansprüche der von der Militärbehörde versorgten und ärztlich behandelten Kriegsteilnehmer gegen die Krankenkassen. Gemäß § 193 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung kann die Krankenkasse Versicherter, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben, statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezirke der Kasse oder des Versicherungsamtes aufhalten. —

In einem Falle, der vor kurzem das Reichsversicherungsamt beschäftigte, beanpruchte ein erkrankter Kriegsteilnehmer, der von der Seeresverwaltung Krankenpflege erhielt, neben dem jahresmäßigen Krankengeld auch noch das halbe Krankengeld gemäß § 193, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung; sein Anspruch wurde jedoch als unbegründet abgewiesen. — Der Wortlaut des § 193 Abs. 3 gewinnt durchaus nicht zu der Annahme — so entschied das Reichsversicherungsamt —, daß die Kasse in allen Fällen der Erkrankung eines freiwillig Weiterversicherter das halbe Krankengeld ohne Rücksicht darauf zu zahlen habe, ob der Erkrankte Aufwendungen für Krankenpflege gehabt hat oder nicht. Im Gegensteil könnte der Ausdruck „statt der Krankenpflege“ dahin gedeutet werden, daß der Nachweis solcher Aufwendungen eine Voraussetzung des Anspruchs auf das halbe Krankengeld bildet. Ein Anspruch auf das halbe Krankengeld soll nur dann hilfsweise bestehen, wenn die Kasse an sich zur Gewährung der Krankenpflege sowohl nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift verpflichtet, wie auch tatsächlich imstande wäre. Hier aber hat die Seeresverwaltung kraft gesetzlicher Verpflichtung die ärztliche Behandlung und Verpflegung des Versicherten übernommen, ohne daß die Kasse oder auch der Kranke selbst sich ihren Maßnahmen widersetzen könnten. Ob der Anspruch auf das halbe Krankengeld etwa dann ausnahmsweise begründet sein könnte, wenn der Versicherte trotz des von der Militärbehörde durchgeführten Weiterfahrens auch seinerseits noch Aufwendungen für Krankenpflege gemacht hat, bedarf hier keiner Erörterung, da der Kläger solche Aufwendungen nicht gemacht hat. —

Allerdings empfängt in Fällen der vorliegenden Art der Versicherte bei Übernahme der Krankenpflege durch die Militärbehörde nicht die volle Gegenleistung von seiten der Kasse für die von ihm geleisteten Beiträge; es liegt aber hierin keine Unbilligkeit, da ihm von einer anderen staatlichen Einrichtung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung volle Krankenpflege gewährt wird, ohne daß er seinerseits hierfür eine Gegenleistung zu erbringen gehabt hätte. Der Kläger würde eine Doppelleistung empfangen, wollte man ihm neben der Behandlung und Verpflegung im Lazarett und neben dem Krankengeld auch noch den von der Krankenkasse „statt der Krankenpflege“ zu gewährenden Geldbetrag zusprechen. Die reichsgesetzliche Sozialversicherung wird aber von dem Grundsatze beherrscht, daß Doppelleistungen für einen Schadensfall im allgemeinen ausgeschlossen sein sollen. — Gewährt die Militärbehörde volle Krankenpflege, so wird ein Anspruch auf die gleiche Leistung gegen die Kasse ausgeschlossen. Damit einfaßt auch der hilfsweise eingeräumte Anspruch auf das halbe Krankengeld gemäß § 193, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. (Reichsversicherungsamt, Großer Senat, 27. 4. 18.)

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes. Die Frage, ob ein in einer Ehe oder nach Auflösung der Ehe innerhalb gewisser Zeit geborenes Kind ehelich oder unehelich ist, kann nur von dem Mann allein gestellt und zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden. Der Mann hat allein zu bestimmen, ob das Kind als ehelich gelten soll oder nicht. Er kann das Kind selbst dann als sein eheliches Kind anerkennen, wenn Beweise dafür vorliegen, daß es sein Kind

nicht ist. Aber der Mann kann dem Kinde nicht die Ehelichkeit zu jeder Zeit und durch einfache Erklärung abspredien. Dafür sind durch das Gesetz bestimmte Formen vorgeschrieben und ist die Bestreitung der Ehelichkeit an ihre Kraft gebunden. Wenn einmal die Ehelichkeit durch Nichtanerkennung der Anfechtung anerkannt ist, kann sie nicht mehr bestritten werden.

Will nun der Mann das Kind nicht als ehelich anerkennen, so muß er die Ehelichkeit durch Erhebung der Anfechtungsklage anfechten. Die Klage ist gegen das Kind nicht gegen die Mutter zu richten. Dem Kinde wird vom Gericht ein Kläger für den Rechtsstreit gestellt. Es wird alsdann durch gerichtliche Entscheidung ein für allemal festgestellt, ob das Kind ehelich ist oder nicht.

Die Anfechtung der Ehelichkeit muß binnen einem Jahre von dem Zeitpunkt an erfolgen, wo der Mann von der Geburt des Kindes Kenntnis erlangt hat. — Durch die Anfechtungsklage gegen das Kind ist nicht bedingt, daß auch die Ehelichungsklage wegen Ehebruchs erfolgt.

Wird die Ehelichkeit eines Kindes erst nach dem Tode des Mannes in Zweifel gezogen, so kann die Unehelichkeit nur dann geltend gemacht werden, wenn der Mann schon bei seinem Tode die Ehelichkeit in der vorgeschriebenen Weise anerkannt hatte oder doch bei seinem Tode das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hatte. Jeder, der ein Interesse daran hat, kann die Unehelichkeit geltend machen, wenn er die Voraussetzungen nachweisen kann. Hat der Mann dagegen die Kraft zur Erhebung der Anfechtung unbenutzt verstreichen lassen oder hat er das Kind in rechtsgültiger Weise als eheliches anerkannt, so kann niemand mehr die Ehelichkeit des Kindes bestritten.

Verbandsnachrichten.

Diese Woche ist der 35. Wochenbeitrag fällig.

Eingänge der Hauptkasse vom 19. bis 23. August.

Heidenheim 60,96; Döbeln 60,72; Bismar 32,22; Schwiebus 23,90; Heizen 137,05; Berlin 14,01; Dortmund 3,-; Berlin 140,- Ml.

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingelangt: Norden, Döbeln, Heizen, Forst, Heidenheim, Pfungstadt, Neustadt a. d. Hardt.

Materialverwand.

Zahlstelle	Mitglieds-latten	Beitragsmatten			
		80-Bl. Waffe	70-Bl. Waffe	10-Bl. Waffe	50-Bl. Waffe
Chemnitz	100	—	—	—	—
Amsterdam	—	—	—	—	200
Heidenheim	—	—	—	—	200
Memel	—	—	200	400	—
Höppingen	—	—	300	—	—
Schweidnitz	10	—	—	—	—

Versammlungsanzeigen.

- Sonnabend, den 31. August.**
 Weitzbrunn, 8 Uhr: in den „Vier Jahreszeiten“, Volkhausstraße.
Sonntag, den 1. September.
 Aschaffenburg, Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
 Bochum, 4 Uhr: bei Bröter, Berner Str. 11.
 Grimmitzschau, 2½ Uhr: „Herberge zur Heimat“.
 Ettersleben, Vorm. 10 Uhr: Lokal Weine.
 Frankenhäusen, 3 Uhr: Bauerfelds Restaurant.
 Koblenz, Vorm. 10 Uhr: „Zum Anker“, Horschheim.
 Königsee, 3 Uhr: Katschke.
 Krottschin, 1½ Uhr: bei Olejniezal, Am Markt.
 Regensburg, Vorm. 10 Uhr: „Schillerlinde“, Wodengasse.
 Rudolfsstadt, 2 Uhr: „Bürgerbräu“.
 Scheib, 8 Uhr: bei Martin.
 Solingen, Vorm. 11 Uhr: im Lokal Fritz Schentel, Ohligs.
 Speyer, 2 Uhr: bei Schweidert, „Zur neuen Pfalz“.
 Stolp, 3 Uhr: bei Selke, Poststr. 1.
Dienstag, den 3. September.
 Müllringen-Wilhelmshaven, 8½ Uhr: Sudewassers Tivoli, Höferstr. 60.
Mittwoch, den 4. September.
 Bremerhaven, 8½ Uhr: „Vahrisher Hof“, Langestr. 18.
Freitag, den 6. September.
 Bries, 8 Uhr: bei Reichelt, Doppelner Straße.
 Burgthede, 8 Uhr: „Gasthaus Kloster“, Ebersbruch.
Sonnabend, den 7. September.
 Erfurt, im „Goldenen Anker“, Flumenthalstraße.
 Ingolstadt, 7½ Uhr: „Gasthof zur Farbe“.
 Liegnitz, 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
 Saengerhausen, 8 Uhr: „Herrnkrug“.
 Schweinfurt, 8 Uhr abends: bei Vogt, Krumme Gasse 23.
 Stendal, 8 Uhr: bei Grothe, Elisenstraße 3.
 Wernigerode, 8½ Uhr: „Volksgarten“.

Unserem werben Bezirksleiter, Kollegen

Wilhelm Brülling anlässlich seiner 25jährigen Mitgliedschaft am 1. September zum **Verbandsjubiläum** die herzlichsten Glückwünsche. **Zahlstelle Dortmund.**

Einige tüchtige **Brauer u. Böttcher** stellt sofort ein **Hofbrauhaus Coburg** Aktiengesellschaft in Coburg.



Mehrere Brauer sofort gesucht. **H. G. Schwabenbräu, Düsseldorf 102.**